

## Übergabe von Ordnungswidrigkeiten an gesellschaftliche Gerichte

Untersuchungen in verschiedenen Kreisen haben ergeben, daß die Organe mit Ordnungsstrafbefugnis kaum entsprechende Sachen an die Schiedskommissionen zur Beratung übergeben. Andererseits wurde festgestellt, daß es zur Übergabe geeignete Fälle gab. Das betraf vor allem Fälle der Störung des sozialistischen Zusammenlebens und der Trunkenheit in der Öffentlichkeit (§§ 4 und 14 OWVO), Verstöße gegen die VO zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19. Februar 1953 (GBl. S. 317) sowie gegen Brandschutzbestimmungen.

Im Kreis Sömmerda wurden z. B. acht Gaststättenleiter ordnungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen, weil sie wiederholt alkoholische Getränke an Jugendliche ausgeschenkt und damit gegen die — inzwischen aufgehobene — JugendschutzVO von 1955 bzw. gegen die neue VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219) verstoßen hatten. An Stelle eines Ordnungsstrafverfahrens und einer Ordnungsstrafverfügung wäre sicherlich eine gründliche Beratung vor der Schiedskommission unter Hinzuziehung der Eltern, von Lehrern, anderen Jugendlichen, Vertretern der Jugendorganisation und der Nationalen Front usw. nützlicher und für die Vorbeugung wirksamer gewesen, weil die breite Öffentlichkeit zielgerichtet zur Überwindung dieser Mißstände mobilisiert worden wäre. Dies wäre um so angebrachter gewesen, als diese Gaststätten wiederholt Ausgangspunkt von Jugendkriminalität (Körperverletzungen usw.) waren.

Beim Kreisgericht Plauen zeigte sich u. a., daß die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen hinsichtlich der Information über Probleme aus Strafverfahren, bei denen die zugrunde liegenden Straftaten auch durch Ordnungswidrigkeiten anderer Personen begünstigt wurden, verbessert werden muß. In einer Reihe von Fällen wurde z. B. festgestellt, daß Straftaten von Personen begangen wurden, die sich in erheblich angetrunkenem Zustand in Gaststätten aufgehalten hat-

ten. Aus den Urteilen ist ersichtlich, daß an die Angeklagten trotz ihrer Trunkenheit weiter Alkohol ausgeschenkt worden war. Über die Ursachen und Bedingungen dieser Straftaten wurde der Rat der Stadt nicht informiert, obwohl das notwendig gewesen wäre, damit er die Notwendigkeit der Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 2 OWVO hätte prüfen können.

In den genannten Fällen zeigt sich, daß die ausdrückliche Orientierung des § 31 Abs. 2 OWG, wonach für die Übergabe besonders solche Ordnungswidrigkeiten geeignet sind, die das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet beeinträchtigen, nicht beachtet wurde.

Die Rechtspflegeorgane können in ihrer gesamten Tätigkeit mit darauf hinwirken, daß die gesellschaftlichen Gerichte auch tatsächlich alle zur Übergabe geeigneten Ordnungswidrigkeiten zur Beratung und Entscheidung übertragen bekommen, so wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen (§ 31 OWG, § 47 KKO, § 39 SchKO). Den gesellschaftlichen Gerichten dürfen gemäß § 31 Abs. 1 OWG nur aufgeklärte Sachen übergeben werden. Dabei ist für die Aufklärung jedes Organ, mit Ordnungsstrafbefugnis unter Ausnutzung der ordnungsstrafrechtlichen Befugnisse selbst verantwortlich. Die Deutsche Volkspolizei untersucht die Ordnungswidrigkeit nur insoweit, als sie für die Verfolgung selbst zuständig ist.

Zu § 31 Abs. 4 OWG ist schließlich noch der Hinweis wichtig, daß die Übergabe geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nicht zulässig ist. Das sind nicht nur solche Rechtsverletzungen, die im vereinfachten Verfahren zu verfolgen sind. Auch andere geringfügige Ordnungswidrigkeiten dürfen nicht übergeben werden.

Die Beschwerdebestimmungen des OWG (§§ 33 bis 35) gelten nur, wenn über die Ordnungswidrigkeit von einem Organ mit Ordnungsstrafbefugnis entschieden wird. Hat ein gesellschaftliches Gericht über die Ordnungswidrigkeit entschieden, so ist der Einspruch nur an das Kreisgericht zulässig (§ 58 KKO, § 54 SchKO).

*Dr. GÜNTHER KRÄUPL und Dr. FROHMUT MÜLLER, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR*

## Aufgaben der Rechtspflegeorgane auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes

Die VÖ zum Schutze der Kinder und Jugendlichen (KJSchVO) vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219) ermöglicht es, wirkungsvoller als bisher mit rechtlichen Mitteln Einflüsse zu bekämpfen, die den Erziehungsprozeß stören oder gefährden<sup>1</sup>. Anliegen unseres Beitrages ist es, eine problemorientierte Arbeit der Rechtspflegeorgane bei der Unterstützung der Verwirklichung des Kinder- und Jugendschutzes anzuregen.

### Analyse der Gefährdungserscheinungen

Wir haben in einer Großstadt untersucht, welche Möglichkeiten die Rechtspflegeorgane haben, auf die Durchsetzung der neuen rechtlichen Regelung des Kinder- und Jugendschutzes Einfluß zu nehmen. Die Untersuchungen haben gezeigt, daß eine vorrangige Aufgabe der Rechtspflegeorgane darin besteht, auch ihre außerhalb des Strafverfahrens vorhandenen In-

formationsquellen — wie andere gerichtliche Verfahren oder Beratungen der gesellschaftlichen Gerichte — systematisch zu nutzen und die hier festgestellten Erziehungsprobleme in die Analyse der Jugendkriminalität einfließen zu lassen. So ergeben sich z. B. bei der Aufklärung von Ehekonflikten, bei denen Kinder betroffen sind, oder bei Erziehungsrechtsentscheidungen nicht selten konkrete Anhaltspunkte für die Vernachlässigung lämilienrechtlicher und anderer Rechtspflichten, die negative Einstellungen und Handlungsweisen bei Kindern und Jugendlichen hervorrufen<sup>2</sup>. Eine planmäßige Analyse der in nichtstrafrechtlichen Verfahren der Gerichte (auch der gesellschaftlichen Gerichte) festgestellten Gefährdungserscheinungen, denen Kinder und Jugendliche unterliegen, würde die staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme auf die Erziehung junger sozialistischer Persönlichkeiten wesentlich unterstützen.

Wir halten diese Breite in der Arbeit der Rechts-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Winter/Oehmke, „Neue Bestimmungen zum Schutze der Kinder und Jugendlichen“, NJ 1969 S. 485 11.; Goldenbaum/Koblichke/Weidmann, „Die Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik — wichtige Grundlage im Kampf gegen die Jugendkriminalität“, Forum der Kriminalistik 1969, Heft 9, S. 369 ff.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch den Bericht über die Plenartagung des Obersten Gerichts über die Tätigkeit der Gerichte bei der Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität, NJ 1968 S. 433.